

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die**  
**Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt**  
**Eggenfelden**  
**(Obdachlosenunterkunft-Gebührensatzung)**

Die Stadt Eggenfelden erlässt aufgrund von Art. 1, 2, und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

**§ 1**  
**Gebührenerhebung**

Die Stadt Eggenfelden erhebt Gebühren für die Benutzung ihrer Obdachlosenunterkünfte.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

<sup>1</sup>Gebührensschuldner sind mit Ausnahme von Minderjährigen die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte bzw. im Falle von unter Betreuung stehenden volljährigen Benutzern die Personensorgeberechtigten. <sup>2</sup>Mehrere Benutzer der gleichen Wohneinheit, die zu einem gemeinschaftlichen Haushalt gehören, sind Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Gebührenmaßstab**

(1) Gebührenmaßstab ist bei den Obdachlosenunterkünften die Nutzung pro Wohneinheit.

**§ 4**  
**Gebührensatz**

(1) <sup>1</sup>Die Benutzungsgebühr beträgt einschließlich der Nebenkosten für Heizstrom im Container, Wasser und Müll monatlich

- a. Lindhofstraße 28 / Container  
217,00 Euro
- b. Lindhofstraße 28 / Erdgeschoss  
340,00 Euro.

<sup>2</sup>Wird eine Unterkunft von mehr als einer Person benutzt, ist die Benutzungsgebühr durch die Anzahl der Benutzer zu teilen.

(2) Der private Stromverbrauch ist bei Unterkünften mit ausgestatteten Münzstromzählern vom Benutzer selbst abzurechnen.

## **§ 5**

### **Entstehung, Ende und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) <sup>1</sup>Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der Nutzung bzw. am ersten Tag des Monats, für den sie zu entrichten sind. <sup>2</sup>Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, werden die Benutzungsgebühren zeitanteilig erhoben. <sup>3</sup>Die Gebührenpflicht besteht bis zum tatsächlichen Auszug und der Rückgabe der ausgehändigten Schlüssel, selbst wenn dies erst nach der Beendigung bzw. nach Erlöschen des Benutzungsverhältnisses erfolgt.
- (2) Die Gebühren sind sofort fällig und monatlich im Voraus an die Stadt Eggenfelden zu entrichten.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01. Juli 2021 in Kraft.

84307 Eggenfelden, 16. Juni 2021  
Stadt Eggenfelden

Martin Biber  
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde ab 17. Juni 2021 im Rathaus Zimmer Nr. 32, öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 17. Juni 2021 angeheftet und am 1. Juli 2021 entfernt.

Eggenfelden, 16. Juni 2021  
STADT EGGENFELDEN

Erster Bürgermeister  
Martin Biber